



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 65-GE/98

Datum: 14. SEP. 1989

Verteilt 15. 9. 89 *W. Kammer*

*Dr. Pöhlner*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

1094/89/Dr.G/Be

DATUM

12.9.1989

BETRIFFT: Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)

Die Kammer übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensalegesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG).

Um Kenntnisnahme wird höflich gebeten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Kammerdirektor:  
i.V.

*A. Pöhlner*



Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 6-8  
Postfach 2  
1050 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ.24 1001/48-V/14/89		1094/89/Dr.G/Be	12.9.1989

BETRIFFT: Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für den mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 8.8.1989, GZ.24 1001/48-V/14/89, übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensalegesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz - BörseG) und gestattet sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 14 Abs.2 sollte zwecks Klarstellung nach dem Wort "... Börsekammer" die Worte "im Sinne der einschlägigen aktienrechtlichen Vorschriften" eingefügt werden.

In § 79 Abs.2 ist vorgesehen, daß der Exekutivausschuß anlässlich der Prospektprüfung zusätzlich zum Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers einen weiteren Bestätigungsvermerk verlangen kann, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich ist. Hiebei sollte es sich aber um einen weiteren Wirtschaftsprüfer (eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) handeln, die ebenfalls vom Exekutivausschuß zu bestellen wäre. § 29 Abs.2 erster Satz sollte demnach lauten: "Der Exekutivausschuß kann anlässlich der Prospektprüfung zusätzlich zum Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers einen weiteren Bestätigungsvermerk eines vom Exekutivausschuß zu bestellenden Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) verlangen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich ist."

In § 82 Abs.1 Z.2 sind die Abschlußprüfer angeführt, die mit dem Emittenten und anderen Personen als Gesamtschuldner für den Schaden haften, der dem Erwerber aus dem von den Prospektangaben abweichenden Tatsachen entsteht. Hiezu gestattet sich die Kammer anzuregen, anstatt des Begriffes "Abschlußprüfer" die Begriffe "Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)" zu verwenden sowie zwischen den Worten "einem Bestätigungsvermerk" das Wort "uneingeschränkt" einzufügen.

bitte wenden

**Aus Gründen der Systematik wird auch angeregt, in § 89 Abs.5 anstelle des Wortes "Abschlußprüfer" die Worte "Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)" zu verwenden.**

**Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß auch eine gleichlautende Stellungnahme an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ergangen ist und 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.**

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

**Der Präsident:**  
Dr.Burkert e.h.

**Der Kammerdirektor:**  
i.V.Dr.Grabner e.h.

